

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

- gilt nicht für verheiratete Jugendliche -

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	X	X	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	X	X	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe; bei künstlerischer Betätigung, Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- u. 15- jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person - Eltern -)			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen, nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/ 12/ 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden ! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahre": Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person - Eltern - gestattet).	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/ 12/ 16 Jahre“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/ 12/ 16 Jahre“			

erlaubt	nicht erlaubt
---------	---------------

- Bei den mit einem X gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Beschränkungen oder zeitliche Begrenzungen. Diese werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
- Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

überreicht durch: Kreis Höxter, Beratung von Familien und Jugendlichen
Jugendarbeit/Jugendschutz: Hans Gröne 05271/965-3317 u. Boris Gemmeke 05272/373119